

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1) rentaman stellt dem Kunden auf Grundlage des AÜG seine Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Auf diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von rentaman Anwendung, in keinem Fall solche des Kunden, auch wenn dieser solche allgemein zu verwenden pflegt oder den Willen zu deren Anwendung auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bekundet hat.
- 1.2) Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen rentaman und dem Kunden, nicht jedoch zwischen dem Kunden und den Mitarbeitern von rentaman. Demgemäß hat der Kunde die Vereinbarungen über Art und wesentliche Merkmale der Tätigkeit nur mit rentaman zu treffen. rentaman wird dabei nach Möglichkeit auf die besonderen Wünsche des Kunden und die Verhältnisse seines Betriebes Rücksicht nehmen, ist jedoch berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und durch andere zu ersetzen.
- 1.3) Der Kunde verpflichtet sich, den von rentaman vorübergehend zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise im Sinne der §§ 1 UWG und § 826 BGB abzuwerben.
Wird zwischen dem Kunden und dem überlassenen Mitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen rentaman und dem Mitarbeiter im Laufe von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis begründet, so gilt das neue Arbeitsverhältnis als auf den Nachweis bzw. die Vermittlung von rentaman entstanden.
Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, rentaman als Personalvermittler ein Nachweis- bzw. Vermittlungshonorar zu bezahlen. Das Nachweis- bzw. Vermittlungshonorar beträgt 8 % des zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttogehaltes einschließlich sämtlicher Sonderleistungen, mindestens jedoch 5.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn das neue Arbeitsverhältnis nach Überlassung des Mitarbeiters bei dem Kunden begründet wird.
Der Kunde ist verpflichtet, rentaman den mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag ganz oder jedenfalls ausschnittsweise bezogen auf die Regelungen über Laufzeit und Vergütung innerhalb einer Woche nach Abschluß des Vertrages in Kopie mit einer Bestätigung über die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zuzusenden.
Das Honorar für rentaman wird sodann innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 1.4) Die vertragliche Mindeststundenzahl je Woche beträgt 35 Stunden. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2.1) Die von rentaman aufgrund der geprüften und abgezeichneten Arbeitsnachweise erteilten Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. rentaman ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Etwaige Annahmen erfolgen erfüllungshalber; in diesem Fall hat der Kunde Einziehungs-Diskontspesen und Wechselsteuer zu tragen und mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Rentaman haftet nicht für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Papiers bei Nichteinlösung.
- 2.2) **Überstundenzuschläge:** 40. – 46. Std./Woche **25 %**, ab der 46. Std. **50 %** **Nachtzuschläge:** 20.00 – 6.00 Uhr **25 %**. **Wochenend- und Feiertagszuschläge:** Samstags **25 %**, Sonntags **50 %** und Feiertags **100%** sowie Heiligabend und Sylvester nach 14.00 Uhr **100 %**.
Wird ein Mitarbeiter bei dem Kunden während eines kürzeren Zeitraumes als einer Woche wegen Einsatzwechsels, Ausfallzeiten etc. beschäftigt oder fällt in einen wöchentlichen Abrechnungszeitraum ein Monatswechsel, so werden die oben genannten Zuschläge anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen nach den für den Kunden in der betroffenen Woche erbrachten täglichen Stundenleistungen des Mitarbeiters.
- 2.3) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, soweit die Gegenforderung von rentaman anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 2.4) rentaman ist berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt die ihr aus dem Verträge zustehenden Ansprüche ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.
- 3.1) Die Mitarbeiter von rentaman werden keine Arbeitsleistungen erbringen, wenn und soweit der Entleiher rechtmäßig bestreikt wird.
- 3.2) Die Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 4.1) Der Kunde sollte sich von der Eignung jedes Mitarbeiters für die bei der Bestellung umschriebene Aufgabe überzeugen. Wenn der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden die Nichteignung des Mitarbeiters für die umschriebene Aufgabe feststellt und auf Austausch des Mitarbeiters besteht, wird rentaman dem Kunden bis zu vier Stunden nicht berechnen.
- 4.2) Die Mitarbeiter von rentaman stehen in den Betriebsräumen und –stätten der Kunden unter deren Aufsicht und Leistungskontrolle. Demgemäß ist der Kunde verpflichtet, sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Beanstandungen hinsichtlich der Auswahl sind noch am gleichen Tage an rentaman zu richten. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation hat der Entleiher ein Recht auf Austausch des Mitarbeiters.
- 4.3) rentaman haftet gegenüber dem Entleiher nicht für die Ausführung der Arbeiten durch die Mitarbeiter von rentaman beim Entleiher. rentaman haftet auch nicht für Schäden, die Mitarbeiter von rentaman in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen. Der Entleiher stellt rentaman von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung der einem Mitarbeiter von rentaman übertragenen Arbeiten geltend machen. Die Haftung von rentaman für die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
Der Entleiher hat keinen Anspruch gegen rentaman auf Ersatz der Kosten für Sicherheits- und Arbeitsgerät, die er Mitarbeitern zur Verfügung stellt.
- 5.) Der Kunde ist verpflichtet,
1. einmal wöchentlich den von dem Mitarbeiter von rentaman vorzulegenden Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen oder durch einen Bevollmächtigten prüfen und abzeichnen zu lassen, andernfalls der von dem Mitarbeiter vorgelegten Zeitnachweis als genehmigt gilt,
 2. rentaman vom Nichterscheinen eines Mitarbeiters unverzüglich zu unterrichten,
 3. den Mitarbeiter bei Beginn seiner Tätigkeit mit den für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Dies gilt insbesondere für den Betriebs- und Gefahrenschutz, den Arbeitsschutz und den Jugendarbeitsschutz.
 4. Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er für die Tätigkeit der Mitarbeiter von rentaman zu beschaffen oder bereitzuhalten hat, so zu unterhalten und einzurichten, sowie unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, daß die Mitarbeiter von rentaman jederzeit gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt sind.
- 6.) Wenn Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der beabsichtigten am nächsten kommende zulässige Regelung.
- 7.1) Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.
- 7.2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Entleiher Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozeß.